

ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Für die beiden Parzellen 22 und 23 gelten in Abweichung zum bisherigen Bebauungsplan folgende geänderte Festsetzungen:

zu Ziff. 7.4.1.2 Baukörper

Wandhöhe talseitig max. 8,20 m (statt max. 6,50 m)

zu Ziff. 7.4.5 Gelände

Geländeänderungen mit Trockenmauern ausschließlich aus Granitfindlingen bis max. 2,00 m (statt 1,00 m) ab Geländeoberkante, nur entlang der Westgrenze; (Beton-) Mauer, Beton-L-Steine u.a. Stützmaterialien sind nicht zulässig.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12.11.1999 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.